

Pensionskasse
der Stadt Winterthur
Stadthaus
Stadthausstrasse 4a
8403 Winterthur
www.pksw.ch



pensionskasse@win.ch
Telefon: 052 267 51 67

Winterthur, 01. Januar 2020
Sozialversicherungsnummer 756.123.5678.90

VERTRAULICH

Herr
Marc Muster
Stadthausstrasse 4a
8403 Winterthur

Vorsorgeausweis per 01.01.2020

①	Muster, Marc geb. 31.03.1968 / verheiratet	PK-Nr. 12345			
Grundlagen					
②	Arbeitgeber	Stadtverwaltung	③	Jahreslohn	88'061.00
	Eintritt Pensionskasse	01.09.2011		Koordinationsabzug	22'752.00
	Ordentliches Pensionierungsalter	65 Jahre		Versicherter Jahreslohn	65'309.00
	Datum ordentliche Pensionierung	01.04.2033		Beschäftigungsgrad	80.00%
Sparguthaben und Finanzierung					
④	Sparguthaben per 01.01.2020				132'310.75
	davon BVG-Anteil (gesetzliches Minimum)				72'580.85
	Spargutschrift (Jahresbasis)				17'764.05
	Persönlicher Spar-, Risiko- und Sanierungsbeitrag: siehe Lohnabrechnung				
Entwicklung Sparguthaben					
			BVG-Anteil	Total	
⑤	Sparguthaben per 01.01.2019		62'886.75	113'660.35	
	Einlagen		0.00	0.00	
	Rückzüge		0.00	0.00	
	Spargutschrift		9'065.25	17'260.10	
	Verzinsung		628.85	568.30	
	Sparguthaben per 31.12.2019		72'580.85	131'488.75	
	Maximale Kompensationseinlage für Jahrgänge 1968 und älter		0.00	4'110.00	

Die Kompensationseinlage berechnet sich aufgrund des per 31.12.2019 bestehenden Altersguthabens. Sie wird in 5 Jahrestanchen erstmals per 1.1.2020 gutgeschrieben (Voraussetzungen gemäss Vorsorgereglement). Die Kompensationseinlage ist in den nachstehenden Altersleistungen eingebaut. Die Kompensationseinlage soll die laufende Reduktion des Umwandlungssatzes zum Teil ausgleichen.

Bei ordentlichen Pensionierungen bis am 31.12.2023 werden die noch nicht gutgeschriebenen Tranchen der Kompensationseinlage im Zeitpunkt der Pensionierung gutgeschrieben. Bei vorzeitigen Pensionierungen werden nur die bis dahin gutgeschriebenen Tranchen der Kompensationseinlage berücksichtigt. Bei Kapitalbezug erfolgt eine entsprechende Kürzung der Kompensationseinlage.

Leistungen im Alter (voraussichtlicher Anspruch)	Umwandlungs- satz	Sparguthaben Projektion 0.5%	Altersrente pro Jahr	Sparguthaben Projektion 1.0%	Altersrente pro Jahr
⑥ Pensionierung im Alter 58	4.160%	258'864	10'769	264'076	10'986
Pensionierung im Alter 59	4.280%	280'372	12'000	286'930	12'281
Pensionierung im Alter 60	4.400%	302'379	13'305	310'404	13'658
Pensionierung im Alter 61	4.520%	324'789	14'680	334'407	15'115
Pensionierung im Alter 62	4.640%	347'312	16'115	358'650	16'641
Pensionierung im Alter 63	4.760%	369'948	17'610	383'136	18'237
Pensionierung im Alter 64	4.880%	392'696	19'164	407'866	19'904
Pensionierung im Alter 65	5.000%	415'559	20'778	432'843	21'642

Zinssatz für die Verzinsung des Sparguthabens im laufenden Jahr: 0.5%

Alterskinderrente: 10% der jeweiligen Altersrente pro Jahr und pro Kind bis Alter 18 bzw. 25, falls in Ausbildung

Leistungen bei Invalidität

⑧ Invalidenrente pro Jahr, temporär bis zur Vollendung des 65. Altersjahres	39'185.00
Invaliden-Kinderrente pro Jahr und pro Kind bis Alter 18 bzw. 25, falls in Ausbildung	7'837.00

Leistungen im Todesfall

Lebenslängliche Ehegatten- / Lebenspartnerrente* pro Jahr	26'124.00
Kürzungsmöglichkeit aufgrund Altersunterschied und Ehedauer gemäss Vorsorgereglement	

⑨ Todesfallkapital gemäss Vorsorgereglement

Waisenrente: pro Jahr und pro Kind bis Alter 18 bzw. 25, falls in Ausbildung analog Invaliden-Kinderrente

* Die Voraussetzungen für Leistungen aufgrund einer Lebenspartnerschaft sind im Vorsorgereglement (Art. 34) umschrieben. Die Lebenspartnerschaft muss der Pensionskasse zu Lebzeiten mittels entsprechendem Formular gemeldet werden.

Zusätzliche Informationen

⑩ Eingebraachte Freizügigkeitsleistungen	5'009.45
Altersguthaben Alter 50 per 10.03.2018	99'940.40
Maximal mögliche Einkaufssumme	238'644.35
Maximal möglicher Vorbezug für Wohneigentum (Mindestbetrag CHF 20'000)	99'940.40
Bestehende Verpfändung für Wohneigentumsförderung	Nein

Sämtliche Beträge sind in CHF aufgeführt.

Dieser Vorsorgeausweis ersetzt alle früheren Ausweise. Die Angaben auf diesem Vorsorgeausweis dienen zur Information und begründen keinen Rechtsanspruch. Massgebend für einen allfälligen Anspruch auf Leistungen ist das jeweils gültige Vorsorgereglement.

Vorsorgereglement sowie Merkblätter und Formulare vgl. www.pksw.ch.

Lesehilfe zum Vorsorgeausweis

Grundlage: Vorsorgereglement vom 1. Januar 2020

- ① **Persönliche Angaben:** Falls Ihre aufgeführten Angaben wie der Zivilstand oder die Adresse nicht mehr aktuell sein sollten, melden Sie die korrekten Angaben Ihrem Personaldienst. Er leitet der Pensionskasse die neu gültigen Daten weiter.
- ② **Pensionierungsalter:** Sowohl für Frauen als auch Männer beträgt das **ordentliche Pensionierungsalter 65 Jahre**. Für Frauen unterscheidet sich das Pensionierungsalter somit vom AHV-Rentenalter (64 Jahre); Frauen können selbstverständlich eine Pensionierung im Alter von 64 Jahren beantragen, wobei es sich dabei aus Sicht Pensionskasse um eine vorzeitige Pensionierung handelt und der Umwandlungssatz im Vergleich zu einer Pensionierung im Alter von 65 Jahren tiefer ausfällt. Eine vorzeitige Pensionierung ist ab Alter 58 möglich.
- ③ **Lohnangaben: Der Jahreslohn** entspricht Ihrem Bruttolohn. **Der Koordinationsbetrag** dient dazu, den versicherten Jahreslohn zwischen AHV und Pensionskasse abzustimmen. Der Koordinationsbetrag entspricht der maximalen AHV-Altersrente (gegenwärtig CHF 28'440); für Teilzeitbeschäftigte wird der Koordinationsbetrag dem Beschäftigungsgrad entsprechend herabgesetzt. Der **versicherte Lohn** ist die Berechnungsgrundlage für Ihre versicherten Leistungen sowie die zu leistenden Beiträge.
- ④ **Sparguthaben:** Für jede versicherte Person wird ab Alter 25 ein individuelles Sparkonto geführt. Sie finden auf dem Ausweis das vorhandene Guthaben zum Zeitpunkt Datums gemäss Titel aufgeführt, den darin enthaltenen gesetzlichen Mindestanteil (BVG-Sparguthaben) und die Höhe der im aktuellen Jahr gültigen Spargutschrift. Die von Ihrem Lohn abgezogenen Spar-, Risiko- und Sanierungsbeiträge gehen aus der Lohnabrechnung, die Sie vom Arbeitgeber erhalten, hervor.
- ⑤ **Entwicklung Ihres Sparguthabens:** Bei Ausweisen, die per 1. Januar eines Jahres berechnet sind (siehe Titel des Ausweises), finden Sie die Entwicklung Ihres individuellen Sparkontos im Vorjahr gemäss Reglement (Total-Spalte) und nach BVG (gesetzliches Minimum) aufgeführt. Bei unterjährig erzeugten Ausweisen wird die Entwicklung vom 1. Januar des laufenden Jahres bis zum Berechnungsdatum (siehe Titel des Ausweises) angezeigt. Zusätzlich wird der erwartete Stand des Sparguthabens per 31.12. des laufenden Jahres ausgewiesen.

Maximale Kompensationseinlage für Jahrgänge 1968 und älter: Grundsatz

Versicherte der Jahrgänge 1955 bis und mit 1968 erhalten eine Kompensationseinlage zur Abfederung der Senkung des Umwandlungssatzes. Es wird berechnet, wie hoch eine Einmaleinlage ausfallen müsste, um die voraussichtliche Altersrente im Alter 65 gemäss der bisherigen Vorsorgelösung gewährleisten zu können. Vom erforderlichen Betrag zur Erhaltung des Leistungsniveaus erhalten die Versicherten abgestuft gemäss Jahrgang einen Teilbetrag (Einlagequote) gutgeschrieben. Die Kompensationseinlage berechnet sich aufgrund des Altersguthabens per 31.12.2019.

Gutschrift der Kompensationseinlage

Die Kompensationseinlage wird in 5 Jahrestanchen, jeweils per 1.1. - erstmals per 1.1.2020 und letztmals per 1.1.2024 - den individuellen Altersguthaben gutgeschrieben.

Ordentliche Pensionierung zwischen dem 1.1.2020 und dem 31.12.2023

Versicherte, die vor Ablauf der 5 Jahre ordentlich pensioniert werden (Frauen und Männer im Alter 65) erhalten im Zeitpunkt der Pensionierung bei einem vollständigen Rentenbezug die noch ausstehenden Jahrestanchen gutgeschrieben. Bei einem Kapitalbezug werden die noch ausstehenden Jahrestanchen entsprechend der Quote des Kapitalbezugs gekürzt.

Vorzeitige Pensionierung zwischen dem 1.1.2020 und dem 31.12.2023

Bei einer vorzeitigen Pensionierung werden noch ausstehende Jahrestanchen nicht gutgeschrieben.

Austritt aus der Pensionskasse zwischen dem 1.1.2020 und dem 31.12.2023

Bei einem Austritt aus der Pensionskasse (z.B. Auflösung des Arbeitsverhältnisses ohne Pensionierung) werden noch ausstehende Jahrestanchen nicht gutgeschrieben.

Austritt / Pensionierung nach dem 1.1.2024

Ein Austritt / Pensionierung nach dem 1.1.2024 hat keine Auswirkungen auf die bereits vollständig gutgeschriebenen Tranchen der Kompensationseinlage.

Auszahlung WEF / Scheidung nach dem 1.1.2020

Eine Auszahlung für WEF oder aufgrund einer Scheidung nach dem 1.1.2020 hat keine Auswirkungen auf die bereits berechnete Kompensationseinlage.

- ⑥ **Leistungen im Alter:** Die **voraussichtlichen** Altersleistungen werden mit einem Projektionszinssatz von gegenwärtig 0,5% und 1,0% p.a. unter der Annahme hochgerechnet, dass Ihr versicherter Lohn und Ihr Beschäftigungsgrad in der Zukunft gleichbleiben.

- ⑦ **Umwandlungssatz und Altersrente:** Die Altersrente berechnet sich auf Basis des hochgerechneten Sparguthabens und des aktuellen Umwandlungssatzes (Sparguthaben multipliziert mit Umwandlungssatz). Der Umwandlungssatz wird aufgrund der durchschnittlich erwarteten Lebensdauer und der langfristig erwarteten Rendite vom Stiftungsrat festgelegt. Auf eine Altersrente besteht ein lebenslanger Anspruch. Falls ein Teil des Sparguthabens in Form einer einmaligen Kapitalauszahlung (maximal 50% des vorhandenen Sparguthabens) zum Zeitpunkt der (vorzeitigen oder ordentlichen) Pensionierung bezogen wird, reduzieren sich die Altersrente sowie die anwartschaftlichen Hinterlassenenrenten anteilmässig.
- ⑧ **Leistungen bei Invalidität:** Bei einer länger andauernden (ganzen oder teilweisen) Erwerbsunfähigkeit besteht grundsätzlich Anspruch auf Invalidenleistungen. Die Invalidenrente entspricht dabei 60% des versicherten Lohnes. Die Invalidenrente wird im Alter 65 auf Basis des während der Invalidität fortgeführten Sparguthabens als Altersrente neu berechnet. Für jedes Kind bis Alter 18 bzw. in Ausbildung bis Alter 25 ist eine Kinderrente von 12% des versicherten Lohnes versichert. Die Pensionskasse übernimmt während einer Invalidität die Beiträge der versicherten Person und des Arbeitgebers zur Weiterführung des Sparguthabens (Beitragsbefreiung) im Umfang der bestehenden Erwerbsunfähigkeit.
- ⑨ **Leistungen im Todesfall: Die Einzelheiten insbesondere die Voraussetzungen im Detail sind im Reglement geregelt.** Im Todesfall hat der/die **hinterbliebene Ehegatte/in** bzw. **eingetragene Partner/in** grundsätzlich Anspruch auf eine Ehegatten-/Partnerrente. Diese entspricht im Todesfall vor der Alterspensionierung 40% des versicherten Lohnes. Falls bereits eine Alters- oder Invalidenrente bezogen wird, entspricht die Ehegatten-/Partnerrente 60% der laufenden Rente.
Im Konkubinat lebende Versicherte (Lebenspartner) sind den Ehepartnern grundsätzlich gleichgestellt, sofern beide Partner unverheiratet sind, die Partner **den gleichen amtlichen Wohnsitz haben und die Lebenspartnerschaft zu Lebzeiten mittels Formular gemeldet wurde**.
Die Rentenleistungen werden gekürzt, wenn der Altersunterschied zwischen den Partnern grösser als 10 Jahre ist und die Ehe weniger als 10 Jahre gedauert hat.
Für jedes Kind bis Alter 18 bzw. in Ausbildung bis Alter 25 ist eine **Waisenrente** von 12% des versicherten Lohnes bzw. in der Höhe der bisherigen Alters- oder Invalidenkinderrente versichert.
Unabhängig vom Erbrecht ist bei aktiven Versicherten und Invalidenrentnern, nicht jedoch bei Altersrentnern ein **Todesfallkapital** versichert: Die Voraussetzungen sind im Detail im Vorsorgereglement festgehalten.
- ⑩ **Zusätzliche Informationen:** Neben dem jeweiligen Total der in die Pensionskasse eingebrachten Freizügigkeitsleistungen sowie von der versicherten Person freiwillig geleisteten Einkaufszahlungen werden je nach Vorsorgeverhältnis u.a. folgende Informationen zur Verfügung gestellt:
- **Maximal mögliche Einkaufssumme:** Diese entspricht der Differenz zwischen dem maximal möglichen Sparguthaben, welches mit dem aktuellen versicherten Lohn ab Alter 25 hätte angespart werden können (Zinsannahme: 1,0% p.a.), und dem vorhandenen Sparguthaben. Für die definitive Berechnung der Einkaufssumme sind weitere Angaben erforderlich, so dass Sie sich für eine definitive Berechnung an die Pensionskasse wenden können. Freiwillige Einlagen sind grundsätzlich steuerlich abzugsfähig.
 - **Möglicher Vorbezug für Wohneigentum:** Bis Alter 50 kann das vorhandene Sparguthaben in voller Höhe für Wohneigentum bezogen werden. Ab Alter 50 steht die Hälfte des vorhandenen Sparguthabens, mindestens aber das im Alter 50 vorhandene Guthaben zur Verfügung. Der Mindestbetrag für eine Auszahlung entspricht grundsätzlich CHF 20'000 (ausser bei Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften oder ähnlichen Beteiligungen). Ein Bezug für Wohneigentum unterliegt der Steuerpflicht.
 - **Bezug / Rückzahlung WEF:** Saldo aller geltend gemachter Vorbezüge (-) für Wohneigentumsförderung (WEF) abzüglich allfälliger (Teil-) Rückzahlungen.
 - **Bezug / Einlage Scheidung:** Bei einer Scheidung erfolgt grundsätzlich ein Ausgleich der Sparguthaben der beiden geschiedenen Ehegatten. Der Saldo gibt Auskunft übererfolgte Bezüge (-) (Überweisungen an den geschiedenen Ehegatten) bzw. Einlagen (+) (Überweisungen vom geschiedenen Ehegatten).

Wichtiger Hinweis: Diese Angaben dienen zu Informationszwecken. Massgebend sind die gesetzlichen und aktuell gültigen reglementarischen Bestimmungen, speziell im Leistungsfall. Vorsorgereglement sowie Merkblätter und Formulare finden Sie auf unserer Homepage www.pks.ch.